

Die darauf folgende Angabe des Gewinns für die Zahlungsberechtigten, an sich falsch, ist überdies doppelt in Ansatz gebracht, sowohl bei der Einnahme, als bei der Ausgabe. Völlig irrig ist demnach auch die Berechnung der Verluste eines Sortimentersbuchh., zu Folge deren dieser auf 20,000  $\mathfrak{r}$ . (so viel bleibt von der Ausgabe übrig) 1600  $\mathfrak{r}$ . verlieren soll.

Daß das Handelsgericht in dieser Angelegenheit nichts zu entscheiden habe, ergiebt sich ebenfalls von selbst.

In Nr. 25 tritt Herr Riegel auf, und erwähnt auf eine eigentlich dem Gegenstande fremde Art mancherlei Beschwernisse, wie Vorauszahlungen, Verlust bei herabgesetzten Preisen (deren Ausfall doch gemeinhin vergütet wird), ohne der oben erwähnten überwiegenden Vortheile für den Sortimentersbuchhändler zu gedenken.

Die von ihm angelegte Coursberechnung des Geldes tritt deshalb nicht in Frage, weil der S.-B. namentlich i. J. 1837 Gelegenheit hatte, höchstens mit 1% Aufgeld gegen Pr. Cour. L. W. Z. oder Sorten zu kaufen. Verlor er dabei auch durch die ungebührliche Sortenberechnung 1%, so blieben ihm noch an Gewinn immer 2% übrig. Außerdem weiß Jedermann, daß der Cours des Goldes sich nur gegen die Messe spannt, und daß man 4 Wochen vorher Gold zu 12 $\frac{3}{4}$ % gegen Pr. Ort. einwechseln konnte. Zudem bleibt der Cours des Goldes auch in Leipzig nur etwa bis zum Zahltage hoch, und trifft dann ein unvermeidlicher Verlust den Empfänger, der später bei gesunkenem Cours sein Geld zu verwenden hat. Es würden demnach, wenn Hr. R.'s Angabe an sich richtig wäre, beide Theile verlieren. Uebrigens war bisher der hohe Cours des Goldes in Leipzig nur eine Scheinnotirung, wie sich beim wirklichen Verwechseln am besten kund gab.

Mit Uebergehung anderer Aeußerungen, die nur Gesagtes wiederholen, pflichte ich dem Antrage des Hrn. Wof (No. 29) im Wesentlichen bei, und stelle nur noch die Frage an die vermeintlich Verletzten:

wann hat je ein Verleger die Annahme des wirklich allgemein üblichen Zahlungsmittels (W. Z. mit 4 $\frac{1}{2}$ %) verweigert? Und hat sich je einer derselben darüber beschwert, daß er durch den gesunkenen Cours dieser Währung in namhaften Verlust gerathen sei? Meines Wissens nie. Und dennoch dürfte ein solcher Anspruch vor Billigdenkenden begründeter und gerechtfertigter erscheinen, als der jetzt erhobene wegen Annahme des Goldes zu einem einseitig fixirten und erzwungenen Cours.

Zählt man nun noch den früher oben erwähnten Vortheilen für die S. Bhd. das seit Jahren theils, wenn auch ungerne, doch stillschweigend zugelassene, ja zum Theil zum höchsten Nachtheil der Verleger erzwungene Dispositionsstellen älterer wie neuer Artikel hinzu, wobei der Verfügung des Betheiligten vielfältig keine Rücksicht gegönnt wird, so daß ihm beim Entstehen neuer Auslagen öfters unvermeidliche Verluste zuwachsen, so wird es keinem Zweifel unterliegen, auf wessen Seite der gegenwärtig bestehende Geschäftsgang die überwiegendsten Vortheile fallen läßt.

Da aber Sächs. Landesmünze nicht genügend vorhanden ist, und allem Anschein nach bald ganz auf dem Geldmarkt verschwinden wird, was bleibt sodann übrig, als eine Zahlungsart einzuführen, die der bisher üblichen, ihrem anfänglichen Werthe nach sogar zum Vortheil der Zahlungspflichtigen, entspricht?

Ursprünglich sind Pistolen zu 5 Thalern Geltung im 20 Fl.-Fuß und zu 5 $\frac{1}{2}$  Thlr. in Preuß. Cour. ausgeprägt worden, wie denn auch mehrere dieser Geldsorten mit der ausdrücklichen Bezeichnung von 5 Thlen. versehen sind, was nur auf Silberwerth bezogen werden kann. Gleichermaßen verhält es sich auch in fremden Ländern, wie z. B. in Frankreich ein 20 Fr.-Stück nicht mehr gilt, als 20 Fr. Silber, und 1 Pfd. Sterling in England nur 20 Sh. gleich kommt. Der Cours des Goldes war noch zu Anfang des Jahrhunderts dem entsprechend, wo in Preußen der Frd'or 5 $\frac{1}{2}$  Thlr. galt. Wenn dieser Cours sich späterhin gehoben hat, so lag dies sowohl in der allgemeineren Verwendbarkeit des Goldes, als in dessen leichterem Transportabilität. Wie wechselnd aber der Cours desselben zu mancher Zeit gewesen, ist bekannt, so daß z. B. in den Kriegsjahren 1806—8 im allgemeinen Verkehr der Frd'or mit 6 Thlr. bezahlt und gern angenommen wurde. Hiernach kann und darf von einer festen Regulirung unserer Zahlung nach Gold nie die Rede sein, und kein Ueberlegender wird je darein willigen. Eben so wenig kann ein Zahlungsfuß Billigung finden, auf welchen (gleich viel welche) Procentsätze zu vergüten sind. Jedermann hat schon bisher zum Ueberdruß diese lästige und zeitraubende Art der Berechnung empfunden, um ihr nicht, wenn auch selbst mit geringen Opfern, zu begegnen.

Es giebt aber ein einfaches, dem eigenen Interesse der S. Bhd. entsprechendes und sicher zum Ziele führendes Mittel, wenn nämlich diese sich dahin vereinigen, ihren Abnehmern zu erklären, daß sie sich durch die statt gefundene Einführung der Zahlung in Pr. Cour. gezwungen sähen, auch gleiches zu fordern. Dies wäre eine schönere und mehr gerechtfertigte Maafregel derselben, als diejenige, welche verschiedentlich in Antrag gebracht worden, nämlich den Verlegern mit entschlossenem Widerstande entgegen zu treten, um solche zu nöthigen, den erzwungenen Zahlungsfuß ferner als gültig anzuerkennen. Die Herren vergessen nur dabei, daß sie der Verleger nicht entbehren können, von denen ja auch im Fall eines bestimmten Bedarfs nicht etwa, wie bei anderm Waarenhandel, einer den andern zu vertreten vermag.

Die Beilage zur allg. Zeitung No. 108 berührt ebenfalls diese Angelegenheit, indem sie mit der falschen Behauptung auftritt, der Antrag auf Begründung eines festen Zahlungsfußes sei von mehreren größeren Verlagsbuchhandlungen ausgegangen, obgleich bekanntlich auch eine Anzahl überwiegend dem Sortimentersbuchhandel zugewandter Handlungen diesem Vorschlage ursprünglich oder späterhin beitraten. Sodann vermeint der Einsender mit Hrn. Arnold, die Verleger nannten sich mit Unrecht Buchhändler. In Deutschland giebt es nun wohl wenig oder gar keine ausschließliche Sortimentersbuchhandlungen, und es dürfte